



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Blitzboxx

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen Thomas Loris, Mühlweg 7, D-56472 Hardt (Auftragnehmer) und einem Auftraggeber über die zeitweise, entgeltliche Überlassung von Mietgegenständen und die Erbringung damit in Zusammenhang stehenden Zusatzleistungen geschlossen werden.

1.2. Die AGB gelten ausschließlich für die genannten Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers zu Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne von §14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Unternehmer nach §14 BGB sind alle natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3. Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt vom Auftragnehmer in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf ihre Geltung hinzuweisen braucht.

1.4. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie der Auftragnehmer sie ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat. Die AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers dessen Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.5. Individuelle Vereinbarungen zwischen beiden Parteien, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AGB.

1.6. Vertragssprache ist Deutsch.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die zeitweise entgeltliche Überlassung von Mietgegenständen (z.B. Blitzboxx, Zubehör) des Auftragnehmers an den Auftraggeber sowie die Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen wie z.B. die Gestaltung von Zubehör und/ oder die Betreuung bei der Nutzung der Blitzboxx vor Ort.

2.2. Die Erbringung eines Erfolges im Sinne des Werkvertragsrechts schuldet der Auftragnehmer bei der Erbringung von Zusatzleistungen nur dann, wenn ein solcher Erfolg ausdrücklich vorab mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist.

3. Vertragsschluss

3.1. Die auf der Website des Auftragnehmers dargestellte Auswahl an Leistungen stellt kein verbindliches Vertragsangebot dar, sondern eine Aufforderung an den Auftraggeber, Kontakt aufzunehmen. Durch das Ausfüllen und Absenden des elektronischen Kontaktformulars auf der Website kommt noch kein Vertrag zustande. Nach Zugang einer Anfrage unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein individualisiertes Vertragsangebot zum Abschluss eines Vertrages.

3.2. Für Umfang, Ort, Zeit und Ausführung der zu erbringenden Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Ort der beabsichtigten Aufstellung der Mietgegenstände sowie jede weitere erhebliche Standortveränderung unaufgefordert und wahrheitsgemäß mitzuteilen und insbesondere eine Aufstellung außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland dem Auftragnehmer mindestens in Textform (z.B. per E-Mail, Fax) anzuzeigen.

4.2. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bis zum Ende des 7. Tages vor dem vereinbarten Übergabe- bzw. Veranstaltungstermin schriftlich (E-Mail ausreichend) alle Informationen mitteilen, die für eine reibungslose Anlieferung, Installation, den Betrieb und die Demontage der Mietgegenstände wesentlich sind. Das sind insbesondere, aber nicht abschließend: Lieferanschrift, Akkreditierung, Eckdaten der Veranstaltung, Ansprechpartner vor Ort, Rahmeninformationen zum Aufstellungsort.

4.3. Der Auftraggeber duldet den Zugang zum Aufstellungsort der Mietgegenstände und den Aufenthalt des Personals des Auftragnehmers während der Veranstaltung bis zum vollständigen Abbau der Mietgegenstände. Werden die Mietgegenstände in den Räumen Dritter montiert, sorgt der Auftraggeber auf eigene Kosten für das Vorliegen einer entsprechenden Duldung des Dritten, die dem Auftragnehmer spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Übergabe- bzw. Veranstaltungstermin angezeigt wird. Eine Verbindung der Mietgegenstände mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder einer Anlage erfolgt lediglich vorübergehend und ist nur zulässig für die Dauer der vertraglich festgelegten mietweisen Überlassung.

4.4. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass vor Ort eine geeignete Internetverbindung (sofern für Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich) und geeignete Stromquellen vorhanden sind (Stromversorgung 220 V, europäische Standard-Steckdose maximal 10m entfernt von dem Aufstellungsort der Blitzboxx). Der Betrieb der Blitzboxx erfolgt auf Kosten des Auftraggebers (z.B. Kosten der Stromentnahme). Der Auftraggeber stellt

sicher, dass der Ort, an dem die Mietgegenstände aufgestellt bzw. verwendet werden, vor schädigenden Einflüssen wie insbesondere Niederschlag, extremen Temperaturen, direktem Sonnenlicht, Feuer, Erschütterungen, Nässe geschützt ist.

4.5. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die Veranstaltungsteilnehmer bei Bedarf Hinweise zur Kenntnis nehmen können, die sie zur ordnungsgemäßen Benutzung der Blitzboxx anleiten, wenn eine Betreuung der Blitzboxx vor Ort vom Auftragnehmer nicht geschuldet ist.

4.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bzw. dem von ihm eingesetzten Personal einen Parkplatz zur Verfügung zu stellen, der maximal 100 Meter von dem Aufstellungsort der Blitzboxx entfernt ist.

4.7. Endet die Einsatzzeit (Ziff. 7) nach 01.00 Uhr und ist der Veranstaltungsort mehr als 100 km vom Wohnort des Betreuungspersonals des Auftragnehmers vor Ort entfernt, stellt der Auftraggeber auf seine Kosten eine Übernachtung im Einzelzimmer eines Mittelklassehotels (3 Sterne) in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort zur Verfügung. Bei einer Einsatzzeit ab 5 Stunden werden dem Betreuungspersonal des Auftragnehmers eine warme Mahlzeit sowie Erfrischungsgetränke durch den Auftraggeber auf seine Kosten zur Verfügung gestellt. Ist diese Verpflegungsleistung dem Auftraggeber nicht möglich, wird er die Kosten der Verpflegung bis zu einem Betrag in Höhe von 15,00 EUR (netto)/ Person pro angefangenem 5-Stunden-Intervall erstatten.

4.8. Der Auftragnehmer kann die Übergabe der Mietgegenstände aussetzen, bis der Auftraggeber die Informationen nach Ziff. 4.2. mitgeteilt hat.

5. Schadensanzeige, Beschlagnahme

5.1. Der Auftraggeber wird die Mietgegenstände ausschließlich in einer vertragsgemäßen, sach- und zweckdienlichen Weise sowie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften nutzen. Er wird die Mietgegenstände mit Sorgfalt und unter Beachtung der technischen Regeln nutzen. Er wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchshinweise des Auftragnehmers bzw. des Auftragnehmerpersonals vor Ort beachten.

5.2. An den Mietgegenständen angebrachte Logos, Seriennummern, Warnhinweise und andere Erkennungszeichen des Auftragnehmers dürfen nicht entfernt, verdeckt oder entstellt werden. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die auf den Mietgegenständen installierte Software zu verändern, zu kopieren, zu manipulieren oder zu zerstören. Das Betreiben der auf dem Mietgegenstand befindlichen Software darf ausschließlich unter Beachtung der Bedingungen des jeweiligen Lizenzinhabers erfolgen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer im Falle der nicht ordnungsgemäßen Nutzung der Software von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber bereits jetzt frei.

5.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Einhaltung der in Ziff. 5.1. und 5.2. enthaltenen Gebote und Verbote auch gegenüber den von ihm eingesetzten Dritten, gegenüber Veranstaltungsteilnehmern oder gegenüber Dritten, welche im Rahmen der Organisation und Durchführung der Veranstaltung Zugang zu den Mietgegenständen haben, in den Grenzen des ihm Zumutbaren durchzusetzen. Insbesondere wird der Auftraggeber hierzu ggf. Briefings durchführen sowie die Bedienungsanleitung und Sicherheitshinweise zur Einsicht bereithalten.

5.4. Der Auftraggeber sichert die ihm überlassenen Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung. Jeder Schadenseintritt bzw. Verlust von Mietgegenständen ist dem Auftragnehmer unverzüglich per Email anzuzeigen. Der Abschluss von zweckdienlichen Versicherungen (z.B. gegen Feuer-, Leitungswasserschäden oder Diebstahl) bzw. von Versicherungen, welche den Gebrauch der Mietgegenstände abdecken, wird dem Auftraggeber empfohlen. Alle Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen, sowie etwaige Schadensersatzansprüche tritt der Auftraggeber mit Vertragsabschluss an den Auftragnehmer ab.

5.5. Macht ein Dritter Rechte an den überlassenen Mietgegenständen, z.B. im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, geltend, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Dritten auf das Eigentum des Auftragnehmers an den Mietgegenständen zumindest in Textform (z.B. handschriftlicher Vermerk, E-Mail) hinzuweisen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

6.1. In den Preisen sind die Miete des Geräts sowie ggf. die Betreuung vor Ort und/ oder Ausstattung mit Zubehör je nach dem gebuchten Paket enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung des Preises erfolgt, soweit nicht abweichend vereinbart, in Euro.

6.2. Darüberhinausgehende Kosten z.B. für Verpackung, Versendung, Transportversicherung sowie Kosten für die An-/Abreise und Übernachtung des Betreuungspersonals sind vom Auftraggeber zusätzlich zu tragen und werden ihm vorab im Angebot mitgeteilt.

6.3. Weitere zusätzliche Kosten wie ggf. Zölle, Gebühren, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben sind vom Auftraggeber bei den zuständigen Institutionen zu erfragen und von ihm zu tragen. Es obliegt allein dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der

Mietgegenstände ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen.

7. Mietzeit, Einsatzzeit, Verlängerung der Einsatzzeit

7.1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe bzw. Bereitstellung der Mietgegenstände und endet mit ihrer Rückgabe an den Auftragnehmer, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund während der Mietzeit (vgl. Ziff. 10). Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Auf- und Abbau der Blitzboxx am gleichen Tag der Veranstaltung.

7.2. Auf- und Abbau der Blitzboxx zählen nicht zur Einsatzzeit des Betreuungspersonals. Gelegentliche Unterbrechungen des Betriebs der Blitzboxx zu Wartungszwecken (z.B. Papierwechsel, Einrichtung der Kamera, Einrichtung des Druckers, etc.) verringern bzw. unterbrechen weder die Einsatzzeit noch die Mietzeit.

7.3. Eine Verlängerung der Einsatzzeit des Betreuungspersonals über den gebuchten Zeitraum hinaus ist möglich und wird halbstündig abgerechnet zu 100,00 EUR (zzgl. MwSt.) je angefangener Stunde. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber abweichend zu Satz 1 den Preis eines größeren Blitzboxx-Zeitpaketes in Rechnung stellen, das dem tatsächlichen kumulierten Zeitverbrauch des Auftraggebers entspricht, wenn dies für den Auftraggeber günstiger ist (Upgrade). Nimmt der Auftraggeber weniger Einsatzzeit in Anspruch als gebucht, hat dies keinen Einfluss auf den Preis des Blitzboxx Zeitpaketes (kein Downgrade).

8. Sicherheitsleistung, Zahlungsbedingungen

8.1. Der Auftraggeber leistet zur Sicherheit eine Anzahlung in Höhe von 30% des vereinbarten Mietpreises ab Zugang der Rechnung an den Auftragnehmer. Der Restmietbetrag wird grundsätzlich zum Zeitpunkt der vollständigen Rückgabe der Mietgegenstände an den Auftragnehmer zur Zahlung fällig, wenn im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragsparteien bestehen.

8.2. Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort ab Erhalt ohne Abzug zu begleichen.

8.3. Mit Ablauf der genannten Zahlungsfristen kommt der Auftraggeber ohne eine Mahnung in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (derzeit 9 Prozentpunkte über dem gesetzlichen Basiszinssatz) zu verzinsen. Der Auftragnehmer darf im Verzugsfall außerdem die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 Euro verlangen; diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Ist der Auftraggeber Kaufmann, bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

8.4. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Gegenansprüchen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ausgeübt werden.

9. Stornierung

9.1. Löst sich der Auftraggeber vom Vertrag und steht ihm kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu bzw. stimmt der Auftragnehmer einer Vertragsaufhebung nicht zu, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Für nicht in Anspruch genommene Mietgegenstände, die der Auftragnehmer anderweitig vermieten kann, rechnet er dem Auftraggeber die Einnahmen aus der anderweitigen Vermietung sowie die eingesparten Aufwendungen an.

9.2. Kann der Auftragnehmer die Mietgegenstände nicht anderweitig vermieten, hat er die Wahl, gegenüber dem Auftraggeber anstatt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Diese berechnet sich aus der vereinbarten Vergütung abzüglich pauschalierter Aufwendungen wie folgt:

- bis 7 Tage vor einem vereinbarten Übergabetermin bzw. dem Termin der Veranstaltung, wenn keine Übergabe vereinbart worden ist: 50% des Auftragswertes,
- bis 4 Tage vor einem vereinbarten Übergabetermin bzw. dem Termin der Veranstaltung, wenn keine Übergabe vereinbart worden ist: 60% des Auftragswertes,
- ab 3 Tage vor einem vereinbarten Übergabetermin bzw. dem Termin der Veranstaltung, wenn keine Übergabe vereinbart worden ist: 90% des Auftragswertes,
- am Tag der Übergabe bzw. Veranstaltung: 95 % des Auftragswertes.

9.3. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass die in Ziff. 9.2. genannten Ansprüche nicht oder nicht in der hier pauschal genannten Höhe entstanden sind.

10. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Beide Vertragsparteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

11. Gewährleistung, Haftung

11.1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers für anfängliche Sachmängel an den Mietgegenständen wird ausgeschlossen.

11.2. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die aus einer nicht vertragsgemäßen bzw. unsachgemäßen Behandlung der Mietgegenstände durch den Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen resultieren. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei.

11.3. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie in den anderen gesetzlich geregelten Fällen, wie insbesondere arglistiges Verschweigen eines Mangels oder Abgabe eines Garantieversprechens, unbeschränkt.

11.4. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien entsprechend vertrauen dürfen.

11.5. Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers im Fall der leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt jeweils unberührt.

12. Verbot der Weitervermietung bzw. des Verleihs

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen vom Auftraggeber ohne die Zustimmung des Auftragnehmers nicht auf Dritte übertragen werden. Eine Weitervermietung sowie eine unentgeltliche zeitweise Überlassung der Mietgegenstände ist dem Auftraggeber nicht gestattet.

13. Datenschutz, Bereitstellung des Bildmaterials

13.1. Im Rahmen der Datenerhebung, Datennutzung und Datenverarbeitung mittels der Blitzboxx ist der Auftraggeber die verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Ihm obliegt es, die datenschutzrechtlichen Vorgaben des BDSG sowie anderer ggf. einschlägiger Regelwerke einzuhalten und nur in diesem Rahmen personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder weiterzugeben. Der Auftragnehmer behält sich vor, direkt von den anwesenden Veranstaltungsteilnehmern die Erteilung einer Einwilligung in den Erhalt von elektronischer Werbepost des Auftragnehmers zu erfragen.

13.2. Die Einholung der für die vom Auftraggeber beabsichtigten Nutzung der Bilder und Daten erforderlichen Rechte bzw. Lizenzen und sonstigen Einwilligungen der Abgebildeten (z.B. nach dem KURhG) obliegt dem Auftraggeber.

13.3. Vorbehaltlich der vollständigen Begleichung des Vergütungsanspruchs wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Bildmaterial per Download-Link oder in vergleichbarer Weise zur Verfügung stellen. Nach dem Abruf werden die Daten innerhalb von 3 Monaten vom Auftragnehmer gelöscht.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist Westerburg. Der Auftragnehmer ist nach seiner Wahl berechtigt, alternativ zu Satz 1 Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

14.3. Sind einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar oder verlieren sie ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Hardt, April 2016